

RS Vwgh 1991/9/25 91/02/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §52 lita Z10a;
VStG §22;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0237 E 11. November 1987 RS 7

Stammrechtssatz

Die Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellt einen Verstoß gegen § 20 Abs 2 erster Fall StVO dar, die Übertretung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit bedeutet einen Verstoß gegen § 20 Abs 2 dritter Fall StVO. Auch wenn diese Übertretungen im Zuge einer Fahrt begangen werden, sind sie gesondert zu bestrafen (Hinweis E 27.6.1984, 83/03/0321).

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020084.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>